

Leistungsauftrag der Stadt Stein am Rhein an das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker

Zweck

Der Leistungsauftrag regelt die Beziehung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 ist die Errichtung und der Betrieb von Heimplätzen für stationär pflegebedürftige Betagte sowie einem bedarfsgerechten Leistungsangebot an Personen aller Altersgruppen für die Hilfe und Pflege zu Hause, Aufgabe der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt Stein am Rhein und die Gemeinde Hemishofen das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker mit Wohn- und Pflegeplätzen, bedarfsgerechten Dienstleistungen und einem zweckmässigen Angebot an Spitex-Leistungen.

A. Gesetzliche Grundlagen

Die Auftragnehmerin arbeitet nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auf Bundesebene (KVG, etc.) und den Gesetzen und Verordnungen auf kantonalen und kommunalen Ebenen.

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31),
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.500)
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV, SHR 813.501)
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31. Januar 2006
- Betriebsbewilligung des Departementes des Innern vom 12.12.2002
- Vertrag der Trägergemeinde Stein am Rhein mit der Vertragsgemeinde Hemishofen.
- Reglement über das Alters- und Pflegeheim vom 07.12.2007
- Altersleitbild 2000 der Stadt Stein am Rhein
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen
- Leitbild des Alters- und Pflegeheims Stein am Rhein

B. Kapazität

	Zimmer/ Wohnungen	Plätze
Stationäre Pflegeplätze in Pflegeabteilungen	45	47
Weitere Wohneinheiten mit umfassender pflegerischer Versorgungsmöglichkeit	0	0
Verfügbare Heimpflegeplätze (Total 1)	45	47
Weitere Wohnungen / Zimmer mit Kochgelegenheit für Personen mit begrenztem Betreuungsbedarf	0	0
Verfügbare Gesamtkapazität (Total 2)	45	47

	Einwohnerinnen Einwohner 65+	Normbedarf
Gemeinde Stein am Rhein	736	51
Gemeinde Hemishofen	78	5
Gemeinde Ramsen - Buch	258	19
Versorgungsregion Total	1'072	75

Die verfügbare Heimpflegekapazität unterschreitet den Mindest-Normbedarf der Versorgungsregion (Stein am Rhein und Hemishofen) gemäss § 11 AbPV derzeit um 9 Plätze (16 %):

C. Ziele

1. Zielgruppen

Die Wohn- und Pflegeplätze stehen vorab den älteren Personen aus den Gemeinden Stein am Rhein und Hemishofen zur Verfügung sowie den Bewohnern aus den andern Vertragsgemeinden im Rahmen der Versorgungsplanung.

2. Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsziele

Das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit für die von ihr erbrachten Aufgaben sicher.

Es wird nach unternehmerischen, resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Pensionspreise müssen kostendeckend sein, eine angepasste Betriebsführung ermöglichen sowie Rückstellungen, Verzinsung und Abschreibungen sicherstellen.

Die Heimleitung verfügt über die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung und ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

Es unterstützt zusammen mit den artverwandten und ergänzenden Dienstleistungsbetrieben und -institutionen die Bemühungen, damit auch hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrer ursprünglichen Umgebung bleiben können.

D. Leistungen

Grundangebote

1. Wohnen

- Alters- und bedarfsgerechte Wohn- und Pflegeplätze
- Wohnraum für Menschen mit psychogeriatrischen Erkrankungen (Demenz usw.)
- Wohn- und Betreuungsplätze für Kurzeintaufenthalte.

2. Dienstleistungen

a. Allgemein

Das Leistungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Kunden, den gesetzlichen Vorgaben, den kantonalen Bestimmungen, den Richtlinien der Ausbildungsstätten und den betriebseigenen Richtlinien.

b. Teilstationäre und temporäre Pflege

Das Heim bietet bei Bedarf zwei teilstationäre Betreuungsplätze an für betagte Personen mit mässigem Unterstützungsbedarf, die unter Beizug von Angehörigen und/oder anderen Helfenden noch zuhause leben können. Das Angebot wird an sieben Tagen pro Woche für je mindestens 12 Stunden bereitgestellt.

Zudem wird bei Bedarf zumindest ein Heimplatz reserviert für die befristete stationäre Betreuung von betagten Personen, die mit Unterstützung von Angehörigen und / oder anderen Helfenden noch mehrheitlich zuhause leben können.

Auf eigene teilstationäre und temporäre Angebote kann verzichtet werden, wenn entsprechender Angebote in einem anderen Heim der Region verfügbar und vertraglich gesichert sind. Die Heimleitung ist befugt, entsprechende Verträge abzuschliessen.

c. Palliative Pflege

Das Heim schafft die Voraussetzungen, dass schmerzbedrohte und sterbende Heimbewohnerinnen und -bewohner, die nicht spitalbedürftig sind, im Regelfall ohne Verlegung in eine andere Institution angemessen und qualifiziert betreut werden können.

Bei Personen mit palliativem Pflegebedarf, die zuvor nicht im Heim gelebt haben, besteht keine Aufnahmepflicht des Heims. Die Betroffenen können zur Betreuung an die kantonalen Spitäler verwiesen werden.

3. Spitex-Leistungen

Die Zusammenarbeit mit der Spitexorganisation Bezirk Stein ist in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

4. Ausbildungsleistungen

Das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker bietet Aus-, Weiterbildungs- und Praktikumsplätze an. Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich an den Bedürfnissen und den betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten der Institution.

5. Anlauf- und Auskunftsstelle

Gemäss den kantonalen Vorgaben übernimmt das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker die Aufgabe der Anlauf- und Auskunftsstelle für Altersfragen, im Sinne von Kurzauskünften und für die Vermittlung an die zuständigen Institutionen und Personen oder Beratungsdienste.

6. Weitere Leistungen

Das Erbringen weiterer Leistungen und deren Abgeltung sind in gegenseitiger Absprache mit der Gemeinde möglich.

E. Finanzen

¹ Die Leistungen des Alters- und Pflegeheims werden grundsätzlich kostendeckend verrechnet.

² Die Finanzierung der Pflegeleistungen erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

³ Wird mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Rechnung erreicht, übernimmt die Gemeinde im Rahmen des Heimreglements ein allfälliges Betriebsdefizit sowie die Beteiligung an den Investitionskosten.

F. Unterstellung

Aufsicht

¹ Die Auftraggeberin überprüft die Erfüllung der Ziele aufgrund des Leistungsauftrages periodisch.

² Diese Kompetenz wird durch den Stadtrat an die Altersheimkommission delegiert. Deren Zusammensetzung ist im Heimreglement definiert.

G. Weitere Bestimmungen

1. Laufzeit

Der vorliegende Leistungsauftrag tritt am 01.07.2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Änderung der Vereinbarung

¹ Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Stein am Rhein,

Stadtrat Stein am Rhein

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Franz Hostettmann

Stephan Brügel

Alters- und Pflegeheim, Heimkommission

Der Präsident

Der Heimleiter

René Meile

Peter Keller